Forum-Gewerberecht | Bewachungsgewerbe | Bewachungserlaubnis bei ausl. jur. Person

Autor	Beitrag
GewOEschborn 14.08.2012 12:27	Hallo Kolleginnen und Kollegen,
	ich müsste mal Hilfe über dieses Forum in Anspruch nehmen.
	Es geht um eine Erlaubniserteilung nach § 34 a GewO. Antragsteller ist der Geschäftsführer einer LLC (amerikanische juristische Person)
	Nachdem ich im Internet und in der GewO nachgelesen habe, bin ich leider immer noch überfragt ob ich der Firma ansich überhaupt eine Erlaubnis ausstellen kann
	Die Gesellschaft ist zwar mit einer Zweigniederlassung im HR-Ffm eingetragen, aber ich kann leider nichts rauslesen ob sie eine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Da hört mein Wissen im Gesellschaftsrecht leider auf :-(
	Kann mir da bitte jemand weiter helfen?
	Viele Grüße aus Eschborn Ivonne Rother
Kunert 14.08.2012 15:01	Eine Zweigniederlassung, die im HR eingetragen wird, ist zwar keine eigene Rechtspersönlichkeit, aber sie muss so aufgestellt sein, dass sie nach Wegbruch der Hauptverwaltung als eigenständiges Unternehmen weiterarbeiten kann, d. h. vom Hauptsitz getrennte Geschäftsvorfälle und getrennte Buchhaltung, eigener ZN-Leiter, der über die Geschäfte der ZN weitgehend selbst entscheiden darf usw. Anderenfalls kann sie nicht als ZN im Handelsregister eingetragen werden. Soweit zum Gesellschaftsrecht.
	D. h. wenn es verwaltungsrechtlich möglich wäre, würde ich die Erlaubnis bestenfalls auf die ZN ausstellen. Wenn ich im Landmann/ Rohmer nachlese, ist dies aber wohl eher nicht möglich, denn Erlaubnisinhaber kann ja nur eine natürliche Person oder eben eine juristische sein.
	Da die Erlaubnis aber ohnehin nur für den Geltungsbereich der GewO, nämlich das Gebiet der BRD gilt, kann diese m. E. doch nach Erfüllung aller Voraussetzungen auf die LLC ausgestellt werden (vergl. auch Landmann/ Rohmer zu § 34a GewO Rn 18)
	Sonnige Grüße aus dem schönen Sachsen :-)
Stadt Kassel*Fricke 15.08.2012 20:16	Gegenfrage: Erteilen Sie eine Erlaubnis an eine britische Limited, die im deutschen Handelsregister eingetragen ist?
	Ich gehe davon aus, dass dem so ist. Warum sollte es bei einer anderen ausländischen Rechts-/Unternehmensform nicht möglich sein, wenn sie im deutscher Handelsregister eingetragen ist?
	Grüße aus Nordhessen

Autor	Beitrag
GewOEschborn 16.08.2012 11:07	Hallo Kolleginnen oder Kollegen :)
	Vielen Dank für die Antworten.
	Bislang hatte ich weder einen Antrag einer Ltd. noch von einer anderen ausländischen juristischen Person. Von daher ist das eher mal neu für mich.
	Viele Grüße aus Eschborn
Stadt Kassel*Fricke 17.08.2012 12:52	Zitat: Bislang hatte ich weder einen Antrag einer Ltd. noch von einer anderen ausländischen juristischen Person. Von daher ist das eher mal neu für mich.
	OK - da bin ich wohl von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Ich dachte, dass aufgrund der Nähe zu Frankfurt am Main so etwas in der Rhein-Main-Region öfter vorkommt. Naja - falsch gedacht.
	Den Ausführungen der Kollegin Kunert kann ich nur zustimmen. Ich wünsche Ihnen ein sonniges Wochenende :sonnen:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH